

Satzung des Tennisvereins Ankum e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisverein Ankum e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück eingetragen.
2. Der Verein wurde im Jahr 1976 gegründet und hat seinen Sitz in Ankum. Der Verein ist als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie im Niedersächsischen Tennisverband.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabgeordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Sport, insbesondere den Tennissport auf gemeinschaftlicher Grundlage zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Gleichzeitig soll neben diesen sportlichen Bemühungen die Geselligkeit gepflegt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die für satzungsmäßige Zwecke erfolgen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich bei dem Vorstand beantragt werden. Minderjährige haben dem Antrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, innerhalb

von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung die Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung noch einmal zu beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist sodann endgültig.

2. Mit dem schriftlichen Beitrittsantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt. Bei der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein ist dem neuen Mitglied eine komplette Satzung auszuhändigen. Jugendliche werden im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
3. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen aktiven Mitglieder
 - aa) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - bb) Erwachsene
 - b) ordentlichen passiven Mitglieder
 - c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich innerhalb des Vereins sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind diejenigen, die sich nicht innerhalb des Vereins sportlich betätigen, jedoch den Verein durch Beiträge oder auf andere Art und Weise fördern.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss, der dem Vereinsmitglied unter Angabe von Gründen durch Einschreiben mitzuteilen ist.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Im Falle einer Wohnsitzverlegung des Vereinsmitgliedes ist die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Ausschließung kann nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.

4. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangen Widerspruch durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erheben. Der Vorstand berät über den Widerspruch in einer Vollsitzung. Lehnt er den Widerspruch ab, so ist die Sache in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend und endgültig.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein mit Ausnahme derjenigen, die sich aus der Beitragsordnung ergeben. Etwaige Forderungen des Tennisvereins bleiben unberührt.

§ 5 Gebühren und Beiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr und dessen Fälligkeit werden von dieser Versammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt. Regelmäßig ist der jährliche Mitgliedsbeitrag bis spätestens sechs Wochen nach Eintritt zu entrichten.
2. Jugendliche, von denen zumindest ein Elternteil Mitglied ist, sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

Es wird ihnen als Gegenleistung zur Bedingung gemacht, auf Anweisung des Platzwartes für die Pflege und Instandhaltung des Platzes zu sorgen.

3. Die Mitgliederversammlung setzt mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Mitgliedsbeitrages jeweils für das folgende Jahr fest.

Mitgliedsbeiträge sollen dabei nur zur Deckung der laufenden Anschaffungen und Unkosten erhoben werden; sie sollen so niedrig wie möglich gehalten werden.

4. Ehremitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Arbeitsleistung

Die Erhaltung und der Ausbau der Tennisanlage erfordert von jedem Mitglied das Erbringen von Arbeitsleistungen. Aktive erwachsene Mitglieder sind zur Ableistung eines Arbeitsdienstes verpflichtet. Aktive jugendliche Mitglieder über 16 Jahren sollen Arbeitsdienst leisten. Die Höhe der jeweiligen Arbeitsstunden wird vom Vorstand jährlich ermittelt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Bezahlung nicht geleisteter Arbeitsstunden ist möglich; die Festlegung der Höhe erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Übertragungen des Stimmrechts sind nicht zulässig. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Sie muss auf Antrag eines Mitglieds geheim vorgenommen werden.

Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Beitrag mindestens für das vorausgehende Kalenderjahr bezahlt oder wem der Beitrag gestundet ist.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es
 - a) das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) der Vorstand dies für notwendig hält oder
 - c) mindestens 1/5 aller Mitglieder einen von ihnen unterschriebenen Antrag mit der gewünschten Tagesordnung dem Vorstand vorlegt.
3. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen; mit ihr ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zwischen Einberufung und Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
7. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendwartes.
8. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können erörtert werden. Eine Abstimmung über sie findet jedoch nicht statt. Findet ein derartiger Punkt die Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern, so ist er von dem Vorsitzenden auf die

Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Das kann auch eine außerordentliche Versammlung sein.

§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung für ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Berichtes des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Neuwahl von je drei Vorstandsmitgliedern = halber Vorstand, und zwar
 - (1) erster Vorsitzender, Sportwart und Schriftführer in einem Jahr und
 - (2) stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und Jugendwart im darauf folgenden Jahr.
8. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstigen Umlagen
9. Verschiedenes

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von je 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahlen des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes hat auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl zu erfolgen.
3. Die Einsetzung von Hilfswarten ohne Stimmberechtigung in Vorstandssitzungen bleibt vorbehalten.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende kann den Vorstand jederzeit einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied es beantragt. Zwischen Einberufung und Sitzung muss ein Zeitraum von mindestens 3 Tagen liegen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand erlässt eine Spielordnung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Kassenswartes mindestens einmal pro Jahr geprüft zu haben. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht darüber zu geben, dass sie die Kassenbücher und Vermögensbestände geprüft haben und die Finanzmittel des Tennisvereins satzungsgemäß verwendet wurden. Das Ergebnis ist der Hauptversammlung mitzuteilen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsmögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 14 Sonstige Ordnungen

1. Neben dieser Satzung ist eine gesonderte Beitragsordnung verbindlich. Die Festlegung der Beiträge erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr.
2. Die Haus-, Platz- und Spielordnung bleibt vorbehalten.

§ 15

Der Tennisverein Ankum gibt sich folgende Ehrenordnung, die in diese Satzung aufgenommen wird.

a) Ehrenvorsitzender

Der Tennisverein Ankum kann Vereinsmitglieder, die sich in besonderen und außergewöhnlichem Maße um die Förderung des Wohl des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und beratend mitzuwirken. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

b) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht entlastet.

c) Ehrenzeichen

Der Verein kann Mitgliedern des Tennisvereins Ankum für besondere Verdienste um das Wohl des Vereins ein Ehrenzeichen verleihen. Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.02.2008 verabschiedet.

Mit Beschluss dieser Satzung tritt die alte Satzung vom 13.04.1981 außer Kraft.